



# „Kommunale Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Schwarzenborn“

## Anwendungsbereich:

### „Leinenpflicht für Hunde in ausgewählten Stadt-/ Gemeindebereichen der Stadt Schwarzenborn“

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 Gemäß § 78 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) muss eine Gefahrenabwehrverordnung einen Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen und – Nr. 2 – als Gefahrenabwehrverordnung bezeichnet sein.
- 1.2 Aufgrund der §§ 7, 74 und 77 des HSOG in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn am 16.11.2023 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Schwarzenborn beschlossen.
- 1.3 Gemäß § 78 Nr. 3 beruft sich die nachstehende Gefahrenabwehrverordnung auf das HSOG.

#### § 1

##### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für nachstehende Bereiche und öffentlichen Einrichtungen der STADT SCHWARZENBORN und GREBENHAGEN:

⇒ **STADT SCHWARZENBORN:**

- = Marktplatz und rund um das Rathaus und die Stadtkirche
- = rund um die Kulturhalle und den „Tanzplatz“,
- = rund um den gesamten Kindergarten SONNENSTRAHL,
- = rund um und auf der gesamten Anlage der KNÜLLKÖPFCHENSCHULE,
- = rund um und auf der gesamten Anlage des Tretbeckens (*Schilder beachten*),
- = rund um den Alten Sportplatz

⇒ **GREBENHAGEN:**

- = um und auf dem gesamten Areal des DGH und die Kirche,
- = auf dem gesamten „Werner-Lehmann-Platz“,
- = rund um den Bolzplatz

## § 2

### Halten und Führen von Hunden

- (1) Hunde sind in an der Leine zu führen:  
In **allen** v.g. Anlagen, Plätzen und Einrichtungen und Bereichen.
- (2) Die **zulässige Höchstlänge** für Hundeleinen beträgt **2 m**. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge **15 m** zugelassen.
- (3) Die **Leinenpflicht gilt nicht** für behördliche Diensthunde und für die Jagd ausgebildete Jagdhunde (ggf. Blindenhunde) im Einsatz.
- (4) Die v.g. **Verpflichtungen** treffen die Person, die den Hund hält und diejenige, welche die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.
- (5) Der / die Person, die den Hund hält und diejenige, welche die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, ist für die Beseitigung einer sich ggf. ergebenden **Verunreinigung** durch diesen veranlasst.  
Eine entsprechende Entsorgung ist in den aufgestellten Behältern der Stadt Schwarzenborn und / oder in Grebenhagen durchzuführen.

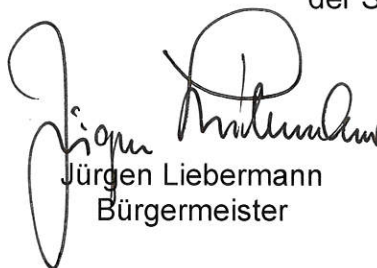
### Inkrafttreten


Diese Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schwarzenborn tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

34639 Schwarzenborn, 22.11.2023

DER MAGISTRAT  
der Stadt Schwarzenborn



  
Jürgen Liebermann  
Bürgermeister

  
Stefan Scheindl  
Erster Statrat